

Informationsschreiben 6

In diesem Informationsschreiben möchte ich über folgende Themen informieren:

1. Verabschiedung Jahressteuergesetz / Familienentlastungsgesetz 2018
2. Erhöhung Mindestlohn ab 01.01.2019
3. Geplante Neuregelungen zu den GoBD

1. Verabschiedung Jahressteuergesetz / Familienentlastungsgesetz 2018

Der Bundestag hat am 08.11.2018 das Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem am 23.11.2018 zugestimmt. Zu den geplanten Änderungen haben wir bereits in unserem Informationsschreiben vom 20.09.2018 berichtet.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Ab 01.01.2019 gibt es die Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

Einzweckgutscheine sind danach Gutscheine, bei denen die Art des Umsatzes und die geschuldete Umsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheines feststehen. Bei Ausgabe des Gutscheines wird fiktiv die Leistung vollzogen, so dass die **Umsatzsteuer mit Ausgabe des Gutscheines** entsteht und **abzuführen** ist.

Bei einem **Mehrzweckgutschein** sind dagegen die Art des Umsatzes und die geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe noch nicht bekannt, so dass hier mit der Ausgabe des Gutscheines kein Rückschluss auf die Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer möglich ist. Da mit der Gutscheinausstellung nicht alle Informationen vorliegen, um die zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorzunehmen, ist daher **zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe noch keine Umsatzsteuer abzuführen**. Dies erfolgt **erst beim Eintauch des Gutscheines gegen die entsprechende Ware oder Dienstleistung**.

Einkommensteuerliche Änderungen

Die **Förderung der Elektromobilität** durch die reduzierte Bemessungsgrundlage für die private Nutzung bei Dienstwagenüberlassung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen wurde umgesetzt. Diese erfolgt jetzt mit 0,5 % statt mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises. Die Neuregelung ist für **Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge** anzuwenden, die extern aufladbar sind und im Zeitraum **vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft** oder **geleast** werden. Für Fahrzeuge, die vor oder nach diesem Zeitraum angeschafft bzw. geleast werden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neu hinzugekommen ist die Wiedereinführung **der Steuerbefreiung** für das sogenannte **Jobticket**. Die zusätzlich gewährte Arbeitgeberleistung zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird steuerfrei gestellt.

Begünstigt werden Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen und Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen.

Ebenfalls neu ist die **Steuerbefreiung** des geldwerten Vorteiles aus der **Überlassung eines betrieblichen Fahrrades** vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer. Hiermit soll das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber honoriert werden. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für **Elektrofahrräder** als auch für **normale Fahrräder**. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen, sind die vorgenannten Regelungen zur Dienstwagenbesteuerung anzuwenden. Diese Regelung gilt ebenfalls ab 01.01.2019.

Um den Datenabgleich zwischen der Zulagenstelle für Altersvermögen und den Familienkassen zu optimieren, soll bei der Beantragung der **Kinderzulage** zukünftig die **Identifikationsnummer** des Kindes in den **Zulaganantrag** aufgenommen werden. Diese Regelung gilt ab dem Tag der Gesetzesverkündung.

Familienentlastungsgesetz

Diesem hat der Bundesrat ebenfalls am 23.11.2018 zugestimmt. Hierüber haben wir bereits vorab berichtet. Zur Entlastung von Familien wird das Kindergeld ab dem 01.07.2019 um 10 € angehoben. Der Kinderfreibetrag erhöht sich von 2.394 € auf 2.490 € je Kind; ab 2020 auf 2.586 € je Kind (Verdoppelung bei Zusammenveranlagung).

Ebenfalls wurde die Erhöhung des Grundfreibetrages beschlossen. Dieser steigt im Jahr 2019 auf 9.168 € und in 2020 auf 9.408 €.

2. Erhöhung Mindestlohn ab 01.01.2019

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab Januar 2019 von bisher **8,84 €** auf **9,19 €** und ab Januar 2020 auf **9,35 €**. Diese Anpassung gilt auch für Minijobber.

Daher ist **ab 2019** zu beachten, dass die Einhaltung der Grenze von 450 € geprüft werden muss und gegebenenfalls eine **Stundenreduzierung erforderlich wird**.

3. Geplante Neuregelungen zu den GoBD

Das Bundesfinanzministerium hat eine Anpassung des GoBD-Schreibens vom 14.11.2014 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Änderungen betreffen speziell die Digitalisierung von Belegen mittels mobiler Endgeräte (z. B. Smartphones). Diese soll explizit anerkannt werden.

Bei der Konvertierung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in unternehmenseigene Formate (sogenannte Inhouseformate) müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr beide Versionen aufbewahrt werden.

Künftig soll es genügen, die Änderung einer Verfahrensdokumentation versioniert und mit einer nachvollziehbaren Änderungshistorie vorzuhalten. Bisher wurde im Fall einer Änderung dagegen die Versionierung der gesamten Verfahrensdokumentation inklusive Änderungshistorie verlangt.

Darüber hinaus regt der Deutsche Steuerberaterverband an, die Buchung der unbaren Geschäftsvorfälle bis zum Ablauf des Zweitfolgemonats zuzulassen. Bisher ist die Erfassung durch geordnete Belegablage bis zum Ablauf des Folgemonats erforderlich. Durch die Änderung würden die buchhalterischen Abläufe, insbesondere bei umsatzsteuerlichen Monatszahlern mit Dauerfristverlängerung und Quartalszahlern, erleichtert.

Dies bedeutet, dass die Buchungsfrist generell um einen Monat verlängert werden soll, um Unsicherheiten bei Monatszahlern mit Dauerfristverlängerung zu vermeiden. Für Quartals- und Jahreszahler sollte eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen werden, so dass diese rechtssicher quartalsweise bzw. jährlich buchen können.

Darüber hinaus führt der Deutsche Steuerberaterverband aus, dass die Unveränderbarkeit der elektronisch erzeugten Unterlagen bei Office-Anwendungen nicht gewährleistet ist, wenn die Dokumente lediglich in einem gewöhnlichen Dateimanager gespeichert werden. Die Implementierung von Dokumentmanagementsystemen (DMS) könne jedoch kleinen und mittleren Unternehmen nicht abverlangt werden.

Hierzu wurde das Bundesfinanzministerium gebeten klarzustellen, wie sich Revisionsicherheit von aufbewahrungspflichtigen Office-Dokumenten auch ohne Einsatz von DMS gewährleisten lässt. Hierzu gibt es bisher keine konkreten Vorgaben.

Gefordert wird eine Ausnahme für die Erstellung der Verfahrensdokumentation für kleine Unternehmen. Die Ausarbeitung ist aufwendig und teilweise kostenintensiv und kann somit kleine Unternehmen vor immense Herausforderungen stellen. Daher wird angeregt, eine Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen zu schaffen.

Inwieweit das Bundesfinanzministerium die Anregungen des Deutschen Steuerberaterverbandes aufgreifen wird, bleibt abzuwarten. Daher ist anzuraten, die Grundsätze des BMF-Schreibens zu den GoBD weiterhin umzusetzen.